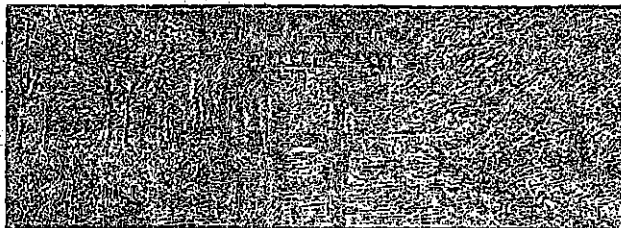


Brühler Heimatblätter

zur Pflege heimatlicher Geschichte, Natur- und Volkskunde.

Erscheint jeden Monat als Beilage der „Brühler Zeitung“, auch gesondert zu beziehen zum Jahrespreis von 5 M., Einzelnummer 50 Pf.



Schriftleitung:
Seminar-Oberlehrer J. Niesen
Druck und Verlag:
Buchdruckerei P. Becker, Brühl

Nr. 6

Oktober 1921

2. Jahrgang

Die Brühler Geistlichkeit im Lichte der kirchlichen und bürgerlichen Ereignisse

von Mgr. Richard Bertram †

Ehrenbürger der Stadt Brühl, Ehrendechant.
(Schluß)

b) Die Geistlichen der sog. Bürgerschule, des späteren Progymnasiums bzw. Gymnasiums.

Im Jahre 1864 tauchte in Brühl der Gedanke auf, eine höhere Schule ins Leben zu rufen, welche ihre Schüler bis zur Aufnahmefähigkeit in die Tertia eines Gymnasiums, einer höheren Bürger- oder Realschule vorbereiten sollte. Für die Anstalt wurden namens der Schulkommission durch Seminardirektor Müller u. a. folgende Richtlinien festgelegt:

1. Um das Bedürfnis und den Umfang der Wirksamkeit der Anstalt näher bestimmen zu können, soll vorläufig nur versuchsweise eine Fortbildungsschule eröffnet werden.
2. Diese Klasse soll von der bestehenden Elementarschule getrennt bleiben und derselben übergeordnet sein.
3. Es können jedoch talentvolle Knaben, die noch nicht aus der Elementarschule entlassen sind, etwa im Alter von elf Jahren nach dem Ermessen der städtischen Schulkommission in die Fortbildungsschule aufgenommen werden.
4. Das Schulgeld beträgt jährlich 18 Taler. Jeder Schüler bezahlt außerdem bei seinem Eintritt zwei Taler Beitrag zur Beschaffung von Lehrmitteln und im Winter einen Taler für Heizungsgeld.
5. Solange die Anstalt auf eine Fortbildungsschule beschränkt bleibt, soll kein Rektor angestellt werden, sondern zunächst ein Philologe für die Sprachen, Mathematik, Geographie und Geschichte. Für die Elementarfächer und technischen Fertigkeiten wird nach Bedürfnis ein Elementarlehrer angestellt, der auch die nötige Aufsicht über die Anstalt zu führen hat.

1865 wurde unter dem Rektorat von Dr. Nolte die sogenannte Bürgerschule eröffnet. 1868 bezog sie das neu errichtete Gebäude in der Komeststr. (später Knabenschule).

Religions- und Klassenlehrer waren:

1. Johann Josef Romunde.

Derselbe wurde geboren zu Binnich 1842, zum Priester geweiht 1866, fand als Neugeweihter seine Anstellung zu Brühl. 1870 wurde er zum Vikar in Hasselsweiler ernannt, 1887 Divisionspfarrer in Köln, darauf Militär-Oberpfarrer und Generalvikar des Erzbischofes in Berlin, seit 1908 Domkapitular und Dompfarrer in Köln.

2. Julius Keller.

Er wurde geboren zu Arefeld im Jahre 1845, zum Priester geweiht 1869, dann Hausgeistlicher in Langel, Dechant Mülheim, 1870 zum Religionslehrer und Klassenlehrer an der höheren Schule in Brühl ernannt. Die sog. Bürgerschule hat verschiedene Schicksale durchlebt. Die anfängliche Zahl von 27 Schülern stieg bald auf 70, sank nach einiger Zeit wieder auf 40. Eine Zeitlang war infolge eines Zerwürfnisses sogar der Schulgottesdienst eingestellt worden. Inzwischen wurde die Anstalt zum Progymnasium erhoben.

Durch den im Jahre 1879 neuernannten Rektor Dr. Müller hob sich die Anzahl der Schüler wieder auf 100. Infolge der Krankheit des Religionslehrers Keller mußte der Religionsunterricht längere Zeit ausfallen, da seitens des Pfarrklerus wegen sonstiger Überbürdung keine Aushilfe geleistet werden konnte. Keller starb im Krankenhause zu Uerdingen am 7. Dezember 1885.

3. Heinrich Josef Müller.

Gebohren zu Uerdingen am 8. März 1850 wurde er am 17. Juni 1873 zum Priester geweiht und zunächst als Schullehrer in Hammer, Kreis Montjoie angestellt. Da jedoch zur Zeit die Maigesetze in Kraft getreten waren, und so vorgeschriebene Anzeige an die Staatsbehörde nicht erfüllt wurde, so erfolgte gerichtliche Bestrafung und schließlich die Ausweisung aus dem Bezirke. Müller verließ alsdann 11 Jahre hindurch die Stadt seines geistlichen Lebens an einem Knabenpensionate in der belgischen Stadt Huy, bis endlich eine Anstellung in der Erzdiözese wieder ermöglicht wurde. Seine Berufung nach Brühl im Jahre 1886 als Religionslehrer am Progymnasium war ganz besonders dem Pfarrklerus erwünscht, da derselbe in Brühl reichliche Gelegenheit fand zur Aushilfe in der Seelsorge, die er auch gern und mit Ausdauer geleistet hat.

Müller, zur Zeit zum Professor und Rat 4. Klasse ernannt, war 25 Jahre an der Anstalt, welche im Jahre 1903 ihre Entwicklung zum vollständigen Gymnasium mit neuem Gymnasialgebäude feierte, unermüdlich tätig, bis ihn seine Kräfte verließen.

Im Jahre 1898 feierte er unter großer Beteiligung sein 25 jähriges Priesterjubiläum. Bei dieser Gelegenheit wurde ihm von seinen Freunden ein wertvolles silbernes vergoldetes Kreuzifix zum Geschenke gemacht.

Seit Dezember 1910 wurde er ans Krankenzimmer gefesselt. Am 14. Mai 1911 schlummerte er nach vorherigem Empfange der hl. Sterbesakramente sanft hinüber in das bessere Jenseits. Bei den Exequien hielt Präses Bremer vom städtischen Wundtate und zweiter Religionslehrer des Gymnasiums die Trauerrede. Der Redner führte u. a. aus: „Einen Toten haben wir an der Seite seiner Mutter gebettet. Voll Schmerz standen wir an seinem Sarge, aber

der Schmerz wird gelindert durch den Gedanken, daß er nicht ganz hinweggegangen ist; sein Wert als Lehrer der Jugend wird fortleben in Ewigkeit. Seinen Schülern gegenüber war er gerecht und seine Liebe begleitete die Schüler noch hinaus ins Leben. Er war ferner ein gewissenhafter Priester, in jedem Jahre hielt er seine Exerzitien. Er besaß einen Humor, der nie verlegte. Seine Heiterkeit verließ ihn nie, auch dann nicht, als sein Leiden zum Martyrium wurde."

4. Die in Brühl gebürtigen Geistlichen.

1. Johann Josef Horst, 1841 Pfarrer in Walberberg, starb daselbst 1843.
 2. Johann Wilhelm Knott, geboren 1802, zum Priester geweiht 1826, starb 1872 als Pastor von Helmerzheim, Dekanat Rheinbach.
 3. Johann Josef Ponoelet, Dr. theol., geboren 1810, zum Priester geweiht 1834, starb 1874 als Privatgeistlicher in Bonn.
 4. Jacob Groenings, trat in den Jesuitenorden ein.
 5. Franz Weiher, geboren 1817, Priester 1853, seit 1867 Kurat- und Sakristanpriester an St. Columba in Köln.
 6. Johann Heinrich Wilhelm Draf, geboren 1827, Priester 1864, Pfarrer in Wermelskirchen, im Jahre 1889 zum Päpstlichen Ehrenkaplan befördert, starb 1901.
 7. Johann Josef Martini geboren am 13. Dezember 1833.
 8. Johann Kribben geboren am 13. Dezember 1833.
- Die beiden Vetter wurden zum Priester geweiht am 12. April 1858. Die Primizfeier fand am 3. Sonntage nach Ostem statt (25. April). Die Primizianten wurden um 8 Uhr in feierlicher Prozession zur Kirche geführt unter großer Teilnahme der ganzen Pfarrrgemeinde. Das erste Hochamt, in welchem Dekant Berrich über Würde und Würde des Priestertums predigte, zelebrierte Johann Kribben. Das zweite Hochamt hielt darauf Martini. In den beiden Hochämtern wurden von Knaben und Seminaristen abwechselnd Choral und mehrstimmige Lieder gesungen. Am die kirchliche Feier, welche bis 12 Uhr dauerte, schloß sich in der Wohnung der Primizianten Kribben in der Krone das häusliche Fest an, woran sich nebst den Familien der beiden Primizianten, die Geistlichkeit, der Kirchenvorstand, Gemeinderat und viele Freunde, im ganzen wohl 60 Personen beteiligten.

Martini wurde zunächst Vikar in Weilerswist, 1862 Kaplan an St. Gereon in Köln, wurde 1871 zum Pfarrer von Bonn-Endenich befördert. Hier wurde er durch eintretende fast vollständige Taubheit in seiner Wirksamkeit gehemmt. Er trat 1911 in den Ruhestand und starb am 7. Februar 1915.

Kribben wurde zunächst Kaplan in Stolberg, dann 1862 Kaplan zum Hl. Lambertus in Düsseldorf, 1871 Pfarrer von St. Andreas in Düsseldorf, darnach zum Dekanten, Geistlichen Rat, Päpstlichen Geheimkammerer, Ehrenombethen ernannt. 1914 legte er sein Amt als Dekant nieder und wurde zum Ehrendekant befördert. Im April 1918 feierte derselbe sein diamantenes Priesterjubiläum und erhielt zu den früheren königlichen Auszeichnungen den Kronenorden 2. Klasse.

9. Franz Werner Rösch.

Geboren 1843. Als Studierender der Theologie trat er zur Diözese Trier über, war Pfarrer in Britten, zuletzt in Arenberg bei Koblenz, wo er starb.

10. Franz Gottlieb Richter.

Sohn des Seminarlehrers August Richter, wurde geboren 1843, Priester 1869, alsdann Lehrer an der höheren Schule zu Opladen, 1885 Rektor in Udenorf (Siegtkreis) 1896 Pfarrer in Gienst (Kreis Düren), resignierte

am 22. September 1914 und wohnte seit dem in Astenet, starb daselbst am 22. Februar 1919. Anfangs des Jahres 1870 wurde in Brühl der katholische Bürgerverein gegründet, dessen Zweck war, einen Mittelpunkt zu schaffen zur Pflege der Geselligkeit, Veranstaltung von Vorträgen usw. Der ehemalige Dekonom des königlichen Lehrerseminars Friedrich Schmitz, Dattel von Richter stellte dazu sein Haus Uhlstraße 8 zur Verfügung. Daselbst wurden im Erdgeschoß zwei Gesellschaftsräume, rechts vom Eingange ein kleines Zimmer für die Vorromanus-Bibliothek eingerichtet. Straßenwärts war im Obergeschoß die Wohnung des Hausmeisters, Gartenwärts vermietete Räume zu Gunsten der Vereinskasse. Im Dachgeschoße waren zwei Zimmer für wandernde Gesellen des katholischen Gesellenvereins eingerichtet.

Die Witwe des Genannten geborene Agnes Dehord vermachte testamentarisch am 8. Januar 1875 das Besitztum an ihren Nissen Franz Richter, da zur Zeit des Kulturkampfes eine Ueberweisung als Eigentum der Pfarrkirche ausgeschlossen war.

Im Jahre 1890 schenkte Rektor Richter durch Akt vom 9. Oktober das Haus nebst Garten der Pfarrkirche mit der Bestimmung, daß die geschenkte Besizung nach der Intention der früheren Besitzerin in erster Reihe für kirchliche und soziale Zwecke dienen soll und daher dieser Bestimmung niemals entfremdet werden darf.

11. Ludwig Müller.

Er wurde geboren am 4. Februar 1844, Priester 24. August 1868, war von 1870 bis zu seinem Tode 1884 Kurat- und Sakristanpriester an der Domkirche in Köln. Er starb im Franziskanerkloster zu Remagen. Sein Grab ist auf dem Brühler Kirchhofe.

12. Sebastian Thill 1886--1891 Kaplan in Brühl.

— Ende. —

Brühler Heimatabend.

Die am 11. Juni 1921 gegründete Ortsgruppe Brühl des Eiservereins, bereits angewachsen auf 86 Mitglieder, veranstaltete am Freitag, den 7. Oktober im Vereinslokal Mauren einen Heimatabend, der bei sehr starkem Besuch einen prächtigen Verlauf nahm. Der erste Vorsitzende, Seminaroberlehrer Nießen, begrüßte die zahlreich erschienenen Mitglieder und Freunde der Sache aufs herzlichste; dann verbreitete er sich über Ziel und Zweck des Heimatabends und beleuchtete das harmonische, sich gegenseitig fördernde Verhältnis von Heimatstimmung und Heimatförderung, die bei dem Heimatabend das Leitmotiv bilden sollten. Herr Dr. Creven hielt einen Vortrag über „die geschichtliche Entwicklung der Stadt Brühl“. Recht eingehend verbreitete er sich über den Burghof am Brühl. Dieser Burghof am Brühl, d. h. am Tiergarten, wurde (1180?) durch den Kölner Erzbischof Philipp von Heinsberg (1167--1191) errichtet und sollte als Verwaltungsmittelpunkt dienen für den in der Nähe gelegenen erzbischöflichen Besitz so des seit dem 7. Jahrhundert als erzbischöfliches Tafelgut bezugten Fronhofs Bingsdorf und des erzbischöflichen Fronhofs Merrig (Merecke) an der Stelle des heutigen Kierberg. Diese beiden Fronhofsverbände gingen in den Brühler Burghof auf. Damit beginnt die erzbischöfliche „Kellerei“ Brühl, der im Laufe der Zeit auch noch andere Fronhöfe zugeteilt wurden: Merten, Sechtem, Giesdorf, Watternich, Weilerswist und Weidesheim. Die Bewohner von Merrig scheinen sich ganz nach dem Burghof am Brühl verzogen zu haben. Die Brühler Geschworenen erscheinen auch als Geschworene von Merrig, die Namen Merrig und Brühl werden (noch im Jahre 1260) als gleichbedeutende Ortsbezeichnung gebraucht, und schließlich verschwindet der Name Merrig ganz. Die Bil-

dung der Brühler Gemeinde ist wohl in folgender Weise erfolgt. Gegebene Punkte für die Besiedelung waren einerseits der Tiergarten mit dem Burghof an ihm, andererseits die in einiger Entfernung westlich davon vorüberführende heute noch begangene Römerstraße. Wer zum Burghof wollte, benutzte diese Straße, wenn er von Süden kam, und bog dann zum Burghof ab. So entstand zunächst, an die westliche Seite des Burghofs sich anlehnend, der Markt, und, von diesem ausgehend, die beiden Verbindungswege zur Römerstraße hin, die heutige Pingsdorfer und die Bochemerstraße, später erst die Bonn- und Kölnstraße. Wie in fast allen mittelalterlichen Städten kam dann die Kirche — anfangs eine unter der Kendenicher Kirche stehende Kapelle, seit 1304 eine Pfarrkirche — in unmittelbarer Nähe des Marktes zu liegen und blieb von diesem durch eine kurze Verbindungsstraße getrennt.

Die Kölner Erzbischöfe wohnten im Brühler Burghof nur vorübergehend. Erst Engelbert 2. von Falkenburg, der vor den Kölnern, die die weltlichen Hoheitsrechte der Bischöfe nicht anerkennen wollten, aus seinem Palast am Domhof weichen mußte, hat sich seit 1263 längere Zeit dort aufgehalten. Sein Nachfolger Siegfried von Westerburg (1274—1297) erbaute dann in Brühl 1284 eine Truchburg gegen das widerpenstige Köln und erhob 1285 die Brühler Landgemeinde zur Stadt und gab ihr das Recht der freien Schöffenwahl und damit Anteil an der Gerichtsbarkeit und der Stadtverwaltung. Durch das Stadtrecht war Brühl ein „Beifang“ mit folgenden Ortschaften gegeben worden: Hönningen, Weiß, Sürth, Godorf, Jümmendorf, Hoggendorf (heute Wüstung zwischen Verzdorf und Meschenich), Meschenich, Engeldorfshof, Geildorf, Badorf, Eddorf und Bochem. Innerhalb dieses „Beifanges“ durfte kein Bürger ohne Urteil der Schöffen verhaftet oder gepfändet werden; alle Inassen mußten beim Ruf der Bannfahne der Stadt zu Hilfe eilen.

So ward einerseits den Ortschaften des Beifanges ein erhöhter Rechtsschutz gewährt, andererseits dem Zwecke gedient, in Brühl eine Truchburg gegen das nahe Köln zu schaffen. Höchster Beamter des Kurfürsten war der Amtmann, dem als Befehlshaber der Burg die ritterlichen Burgherren und reißigen Rensche unterstanden, der dadurch über eine starke Polizeimacht verfügte und im Namen des Kurfürsten die Gerichtsbarkeit im Orte Brühl ausübte. So war die Landeshoheit der Kurfürsten von Köln in der Burg und der Stadt Brühl aufs neue kraftvoll zusammengefaßt worden. Eine noch höhere Bedeutung gewannen Burg und Stadt Brühl, als unter der Regierung des Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz (1463—1480) durch die Erblandsvereinigung vom Jahre 1463 ein aus Geistlichen und Weltlichen gebildeter ständiger Rat geschaffen wurde, für den Ruprecht 1469 eine Hof- und Kanzleiordnung erließ, worin Brühl als dauernder Wohnsitz der vier die Verwaltung leitenden „Prinzipalräte“ bestimmt wurde. Damit wurde Brühl Hauptstadt des Kurfürstentums Köln und blieb es bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts und diente von da ab noch als kurfürstliche Sommerresidenz, bis die Burg 1689 bei einer französischen Belagerung einer Pulverexplosion zum Opfer fiel. Als Nachbarin der Burg war 1491—1493 das Franziskanerkloster entstanden, und an Stelle der Burg erbaute Clemens August das heutige Schloß Augustsburg. Die Bauzeit dauerte von 1725 bis 1770. 1794 ging Brühls kurkölnische Zeit zu Ende; Kurfürst Franz verließ vor den anrückenden Franzosen den Rufstaat; 1798 wurde auf der Brühler Schloßterrasse das kurfürstliche Wappen nebst den Abzeichen der geistlichen und weltlichen Gewalt verbrannt und auf dem Markte ein Freiheitsbaum errichtet; am 17. Sept. 1804 stand Kaiser Napoleon I. bewundernd im Treppenhause des Brühler Schlosses. Gänzlich verarmt, ging Brühl in preussischen Besitz über. In einem Stadtratsprotokoll vom 26. Februar 1826

heißt es: „Da die Stadt Brühl nur den Namen einer Stadt trägt, übrigens ein kleiner Flecken von 260 Häusern ist, worin sehr viele arme Tagelöhner und höchstens 20 bis 30 Bemittelte sind...“. Daselbe Jahr aber brachte steigenden Verkehr in die Stadt durch den Bau der Landstraße Köln-Brühl-Euskirchen, und am 19. Januar 1844 fuhr der erste, aus 6 Wagen bestehende Eisenbahnzug auf der Strecke Köln-Brühl-Bonn. Mit der Eröffnung der ersten Braunkohlengrube und Britenfabrik, der Kobdergrube, 1874, begann Brühls Umwandlung in eine Industriestadt. Als ältester Zeuge von Brühls Vergangenheit aber lebt noch der inmitten bebauter Felder und rauchender Schöte wie eine Waldinsel prangende herrliche Park, der alte „Tiergarten“. Hier ist der „Brühl“, an den sich Burghof, Stadt und Schloß anschmiegt, um von ihm ihren Namen zu empfangen. Möge, so schloß Redner, das seit Jahrhunderten sich stets erneuernde Parkgrün ein Sinnbild sein für die Zukunft der „Stadt zum Brühl“!

Mit größter Spannung und sichtlichem Interesse waren die Zuhörer dem Vortrage gefolgt und spendeten dem Redner den lebhaftesten Beifall. Der Vorsitzende betonte, daß es sich hier um eine gediegene Forscherarbeit handle, bei der manche neue Ergebnisse gebracht seien, insbesondere über die landschaftlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse, die zur Entwicklung der Stadt Brühl beigetragen haben. Der Vortrag hatte auch eine rechte Heimatstimmung ausgelöst, die nun weiter in treffenden Heimat- und Volksliedern zum Ausdruck kam, die von einem aus Vereinsmitgliedern gebildeten Doppelquartett meisterhaft vorgetragen wurden. Herr Siegburg erfreute uns durch mehrere stimmungsvolle Solovorträge, und auch in gemeinsamen Liedern wurde der Heimat Lob und Preis gesungen. Mit dem allseitigen Wunsche, daß dem ersten Heimatabend im Verein bald weitere folgen möchten, nahm die schöne Veranstaltung ihren Abschluß. N.

Heimatschutz und Denkmalspflege.

Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen.

Das Preuss. Ministerium für Landwirtschaft und mit ihm das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli betr. die Abänderung des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes für das ganze Staatsgebiet unterm 30. Mai 1921 eine Polizeiverordnung zum Schutz nachstehender Tier- und Pflanzengattungen erlassen:

A. Insekten. 1. Apollorafalter, 2. Gottesanbeterin.

B. Kriechtiere. Sumpf-Schildkröte.

C. Vögel. a) für das ganze Jahr: 1. Kormoran, 2. Höferschwan, 3. Zwergtrappe, 4. schwarzer Storch, 5. weißer Storch, 6. Reiher und Rohrdomineln, mit Ausnahme des Fischreiher, 7. Schlangennadler, 8. Schreiadler, 9. Steinadler, 10. Seeadler, 11. Wespenbussard, 12. Baumfalk, 13. Rotfalk, 14. Turmfalk, 15. Eulen, einschl. des Uhus, 16. Spechte, 17. rotköpfiger Würger, 18. schwarzsteiniger (Grau-) Würger, 19. Kolltrabe, 20. Steinsperling, 21. Karmingimpel, 22. Wasserschmäger (Wasseramsel);

b) vom 1. März bis 31. August: 1. Eisbaal (Tordalk), 2. Trottellunne, 3. Papageientaucher, 4. Polartaucher, 5. Möwen und Seeadler, 6. Eiderente, 7. Schellente, 8. Brandgras, 9. Aulernfischer, 10. Steinwälzer, 11. Regenpfeifer, 12. Aiebiß, 13. Triel, 14. Säbelschnäbler, 15. Strandläufer, 16. Uferschnepf, 17. Brachvogel, 18. Kranich, 19. Turteltaube, 20. Hohltaube, 21. die Weihen, mit Ausnahme der Rohrweihen, 22. Milan, 23. Wanderfalk, 24. Lannenhäher;

c) vom 1. März bis 30. Juni: 1. die Säger, 2. die Grangans;

D. Säugetiere: 1. Siebenschläfer, 2. Baumschläfer, 3. Gartenschläfer, 4. Haselmaus, 5. Biber, 6. Nerz oder Mumpstotter.

E. Pflanzen: 1. Straußenfarn, 2. Königsfarn, 3. alle Arten von Bärlapp, Schlangennos, 4. Eibe, 5. Fiebergras, 6. Türkenbund, 7. Frauenschuh, 8. Strandvanille (*Epipactis rubiginosa*), 9. Seidelbast, 10. Wassernuß, 11. Stranddistel, 12. eichenblättriges Wintergrün (*Pirola umbellata*), 13. die ausdauernden (blaublühenden) Arten von Enzian, 14. Umnäe.

§ 1. Die vorstehend bezeichneten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit es nicht anders bestimmt ist, auf das ganze Jahr. Anordnungen, die einen über diese Verordnung hinausgehenden Schutz von Tierarten, Pflanzen oder Naturschutzgebieten bestimmen, bleiben in Kraft und können auch künftig erlassen werden. Die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt durch Anordnung der zuständigen Minister.

§ 2. Es ist verboten, Tieren geschützter Arten nachzustellen, sie mißwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. § 1. Abs. 3 des Reichsvogelschutzgesetzes vom 30. 5. 08. gilt jedoch auch für die Vögel, welche durch die auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1920 erlassenen Verordnungen geschützt sind. — Diese Bestimmungen gelten auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer. Die Bestimmungen über das Sammeln der eigentlichen Möven, jedoch nicht der Seeschwalben, bleiben unberührt.

§ 3. Es ist verboten, Vögeln mit Ausnahmen der Gänse, der Gänse, des Mieshuhns, des Birchuhns und der Schnepfen zur Nachtzeit (von 1 Stunde nach Sonnenuntergang bis 1 Stunde vor Sonnenaufgang) nachzustellen.

§ 4. Es ist verboten, geschützte Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, auszureißen, Blüten, Zweige oder Wurzeln abzupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat, soweit nicht anders bestimmt ist, keine Geltung gegenüber den Nutzungsberechtigten.

§ 5. Es ist verboten, die auf Grund dieser Verordnung geschützten Tierarten einschließlich ihrer Eier und Nester, sowie Pflanzen, soweit nicht eine anderweitige Anordnung getroffen ist, feilzuhalten, anzukaufen, zu verkaufen, sowie zu befördern.

§ 6. Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, Berlin-Schöneberg, Gummewaldstraße 6—7, der Regierungspräsident für den Umfang des Regierungsbezirks oder für Teile desselben, sowie die von ihm ermächtigten nachgeordneten Behörden sind befugt, schriftliche, jederzeit widerrufliche Ausweise zu erteilen, welche die darin bezeichnete Person berechtigen, fremde Grundstücke zu solchen Untersuchungen und Ermittlungen zu betreten, die den Schutz von Tierarten, von Pflanzen oder von Naturschutzgebieten betreffen. Die Ausstellung des Ausweises erfolgt auf ein Kalenderjahr, in besonderen Fällen auf eine längere Zeit, jedoch nicht über mehr als drei Kalenderjahre. Die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben die mit Ausweis versehenen Personen den Zutritt zu gestatten und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

§ 7. Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken kann der Regierungspräsident nach Anhörung der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege Ausnahme von den

Vorschriften dieser Verordnung für den Bereich oder Teile seines Bezirks gestatten.

§ 8. Die Verordnung ist nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gilt sie, soweit im Einzelfall, nichts anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagd- und Fischereiberechtigten.

§ 9. Übertretungen der Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Flurnamen.

In der Einführungsnummer der „Brähler Heimatblätter“ machte ich auf die Schwierigkeit der Flurnamendeutung aufmerksam und auf die Notwendigkeit, ältere urkundliche Namensformen zu Hilfe zu nehmen. Ein Beleg dafür sind die Namen „Bohle“ und „Bendel“, deren Deutung in Nr. 1 der „Heimatblätter“ ich nicht aufrecht erhalten kann, seitdem mir ältere Formen bekannt geworden sind. Ich fand nämlich im hiesigen Kirchenarchiv in einer Zehntrechnung vom Jahre 1726 für Bohle den Namen „Bodelen“ und bei Bendel den Zusatz „vulgo vengel“ mit der Erklärung „teils Weingarten, teils Ackerland“. Bekannt ist am ganzen Niederrhein der Name „Drude-vengel“ für Weinstock. Wir haben es also bei Bendel mit der Bezeichnung eines Weinbaugebietes zu tun, entsprechend dem „Wingertsberg“ in Badorf.



Persönliches.



Pfarrer Richard Friedenhaus †

Am 27. Oktober d. J. beschloß der em. Pfarrer der evangelischen Gemeinde, Richard Friedenhaus, im Alter von 81 Jahren sein Leben voll reicher, freudiger, segensvoller Arbeit. Geboren wurde er am 9. August 1840 zu Lüdenscheid i. W., besuchte die höheren Schulen zu Elberfeld und das Gymnasium zu Gütersloh, studierte an den Universitäten Bonn, Berlin und Tübingen Theologie, wirkte eineinhalb Jahre als Hauslehrer auf einem Rittergute bei Thorn, drei Jahre als Hilfsprediger in Schlebusch und Altenberg, in gleicher Eigenschaft dreiviertel Jahr in Leichlingen, von 1870—1876 als Pfarrer von Malmesbury-St. Wilh., wo er 1872 seine Familie gründete. 1876 kam er als Pfarrer der Gemeinden Brühl-Bornheim nach Brühl. Beim 50-jährigen Pfarrjubiläum 1901 wurde er durch seine „Festschrift“ zum Geschichtsschreiber der evangelischen Pfarrgemeinde. Sein historisches Interesse betrafte er auch den „Brähler Heimatblättern“, für welche er eine Abhandlung „über geschichtliche Denkmäler in der Brähler Mundart“ zu schreiben beabsichtigte. Am 1. Juli 1920 trat der Achtzigjährige in den Ruhestand, gönnte sich aber noch keine Ruhe, sondern pastorierte mit allem Seeleneifer in Köln-Vindenthal, Bergisch-Gladbach und Bensberg. Seine Begräbnisfeier am 31. Oktober gestaltete sich zu einer eindrucksvollen herzlichen Kundgebung der Dankbarkeit, Liebe und Verehrung seiner Pfarrkinder und der Brähler Bürgerschaft. Der Synodalvertreter pries den heimgegangenen Pfarrer als einen Mann des Friedens und der Treue, der treudeutig war in seiner ganzen Gesinnung, treu seinen Angehörigen, treu seinen Pfarrkindern, treu seinen Amtsgenossen und Freunden, treu seinem Gotte, treu im Glücke, treu im Leide, treu in gesunden und in kranken Tagen, treu und ergeben bei seinem Heimgange. Segen seinem Andenken!